



Reglement

über das

Bestattungs- und

Friedhofwesen

20. Februar 1991

SRV 64

Der Einwohnerrat, gestützt auf Art. 25 der kantonalen Verordnung über das Begräbniswesen vom 31. Mai 1929 ²⁾ und Art. 21 Abs. 1 sowie Art. 8 Abs. 1 Ziffer 6 der Gemeindeordnung vom 24. Juni 1973 erlässt:

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen in der Gemeinde Herisau ¹⁾

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

Die Besorgung des Bestattungs- und Friedhofwesens ist Sache der Einwohnergemeinde und erfolgt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Art. 2 Aufsicht

Das Bestattungs- und Friedhofwesen untersteht der Oberaufsicht des Gemeinderates. Die unmittelbare Aufsicht obliegt der Kommission für Technische Dienste.

Art. 3 Kommission

Der Kommission für Technische Dienste stehen folgende Aufgaben zu:

- die Aufsicht über die Gestaltung, den baulichen Zustand und den Unterhalt der gesamten Friedhofanlage;
 - der Vollzug der in diesem Reglement enthaltenen Bestimmungen;
 - die Aufstellung des Budgets zuhanden des Gemeinderates;
 - die Verabschiedung von Anträgen an den Gemeinderat
-

Art. 4 Friedhofverwaltung

Der Gemeinderat wählt den Friedhofverwalter. Diesem obliegt der fachgemässe Unterhalt und Betrieb der Friedhofanlagen sowie der Vollzug der ihm übertragenen Aufgaben.

¹⁾ unbenützter Referendumsablauf: 22. März 1991
vom Regierungsrat genehmigt: 9. Juli 1991

²⁾ bGS 816.31



II. Bestattungswesen

Art. 5 Zivilstandsamt / Bestattungsamt ³⁾

¹ Das Zivilstandsamt ist zuständig für:

- die Entgegennahme der Todesmeldungen und die Eintragung in das Todesregister;
- die Anordnung der Leichenschau und Entgegennahme der Todesbescheinigung.

² Das Bestattungsamt ist zuständig für:

- die Festlegung der Bestattungszeit;
 - die Ausstellung der Bestattungsbewilligung an den Leichenbesorger, die Friedhofverwaltung, das Krematorium und an das zuständige Pfarramt.
-

Art. 6 Leichenbesorger

Die Verpflichtungen des Sarglieferanten und des Leichenwagenführers werden durch spezielle Verträge geregelt.

Art. 7 Aufbahrung

Die Verstorbenen können nach der Einsargung in der Friedhof-Aufbahrungshalle aufgebahrt werden.

Art. 8 Bestattungsfeier, Läuteordnung

Für die kirchliche Bestattung treffen die Organe der Religionsgemeinschaft die nötigen Anordnungen selbst.

Jede Bestattung wird durch Glockengeläute bei der Kreuzkapelle angezeigt. Auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen kann auf das Läuten verzichtet werden.

Art. 9 Bestattungszeit ³⁾

a) Die Bestattungen / Abdankungen finden zu folgenden Zeiten statt:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag
09.00 / 10.00 Uhr
14.00 / 15.15 Uhr

Vormittags wird grundsätzlich die zweitgenannte und nachmittags die erstgenannte Zeit als Bestattungs-/ Abdankungszeit zugeteilt.

b) Die Bestattung / Abdankung beginnt bei der Aufbahrungshalle. Ein Grabgang findet grundsätzlich vor dem Abschiedsgottesdienst statt. Die Trauerfeier findet in der Kapelle / Kirche statt.

c) Urnenbeisetzungen ohne Abdankung finden am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils um 11.00 Uhr statt. Sie dauern max. 30 Minuten. Urnenbeisetzungen werden durchgeführt,

- wenn die Kremation anschliessend an den Abschiedsgottesdienst durchgeführt wird und die Urnenbeisetzung später erfolgt (Anschlusskremation) oder
- wenn auf den Abschiedsgottesdienst verzichtet wird.

d) Bestattungen / Abdankungen und Urnenbeisetzungen zu anderen Zeiten können vom Bestattungsamt nach Rücksprache mit der Friedhofverwaltung aus besonderen Gründen bewilligt werden.

³⁾ Änderung vom 14. September 2016; in Kraft per 8. November 2016



Art. 10 Bestattung von Nichtgemeinde-Einwohnern ³⁾

¹ Für Verstorbene ohne Wohnsitz in Herisau, die in Herisau bestattet werden wollten, kann die Beisetzung vom Gemeindepräsident gegen eine Gebühr und die Bezahlung der Bestattungskosten Art. 13 bewilligt werden, sofern

- a) der Verstorbene früher in Herisau niedergelassen war;
- b) nächste Angehörige des Verstorbenen in Herisau wohnhaft oder auf dem hiesigen Friedhof bestattet sind;
- c) andere achtbare Gründe vorliegen.

² Für Verstorbene ohne Wohnsitz in Herisau, die in der Urnenwand oder dem Gemeinschaftsurnengrab beigesetzt werden, bedarf es keiner Bewilligung. Die weiteren Voraussetzungen gemäss Abs. 1 müssen dennoch erfüllt sein.

Art. 11 Feuerbestattung

Die Beisetzung von Aschenurnen erfolgt in

- a) Urnenreihengräber (max. 3 Urnen)
- b) Familienurnengrab (max. 6 Urnen)
- c) Gemeinschaftsurnengrab
- d) Urnenwand (max. 2 Urnen)
- e) Erdbestattungsgräber von Angehörigen (max. 2 Urnen)

Urnen, die im Grabe eines Angehörigen beigesetzt werden, unterliegen dem Turnus dieses Grabes. Wenn bei der Räumung des betreffenden Friedhoffeldes eine erneute Beisetzung der Urne verlangt wird, haben die Gesuchsteller für die entstehenden Kosten aufzukommen.

Die Asche aus Urnengräbern, deren Grabesruhe abgelaufen ist, wird im Gemeinschaftsurnengrab beigesetzt.

Art. 12 Erdbestattung ³⁾

¹ Die Bestattungen erfolgen in Reihengräbern

- a) für Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren (normales Grab)
- b) für Kinder von 4 bis 12 Jahren (Kindergrab)
- c) für Kinder unter 4 Jahren und von Tot- und Frühgeburten, wenn die Eltern es wünschen
- d) Familiengräber

² Kinder bis 12 Jahre (obige lit. b und c) können auch in einer Urne in ein Erdbestattungs-Kindergrab beigesetzt werden.

Art. 13 Bestattungskosten ³⁾

Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:

- die Lieferung eines einfachen Sarges und Einsargung;
- die Überführung der Leiche innerhalb der Gemeinde in die Aufbahrungshalle;
- die Aufbahrung in der Aufbahrungshalle;
- die Kosten der Feuerbestattung inklusive Urne, Transportkosten und Beisetzung der Urne;

³⁾ Änderung vom 14. September 2016; in Kraft per 8. November 2016



- das Öffnen und Schliessen des Grabes;
- die Lieferung und das Setzen des Grabkreuzes und der Grabnummer (Art. 18)

Bei Familiengräbern gelten besondere Bestimmungen gemäss Gebührentarif.

III. Friedhofswesen

Art. 14 Verhalten auf dem Friedhof

Die Friedhofsanlagen und Grabstätten unterstehen dem öffentlichen Schutz.

Die Besucher sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend benehmen.

Innerhalb des Friedhofes ist untersagt

- das Lärmen und Spielen;
- das Pflücken von Zweigen und Blumen in der Friedhofsanlage oder auf fremden Gräbern;
- Das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter;
- das Mitbringen von Hunden und Fahrzeugen

Art. 15 Öffnungszeiten

Die Friedhofsanlage steht für Besucher offen:

vom 1. April - 31. Oktober ab 07.00 Uhr
vom 1. November - 31. März ab 08.00 Uhr bis zur Abenddämmerung.

Art. 16 Kreuzkapelle

Die Gemeinde stellt die Kreuzkapelle für sämtliche Abdankungen zur Verfügung.

Den Angehörigen steht die Wahl zwischen Kreuzkapelle und der Kirche ihrer Religionsgemeinschaft frei.

Weitere Anlässe in der Kreuzkapelle können vom Gemeinderat bewilligt werden.

Art. 17 Grabmäler

Grabmäler und Grabausstattungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Grabmäler dürfen frühestens nach Ablauf von 10 Monaten nach der Bestattung, bzw. nach Freigabe der Reihe durch die Friedhofverwaltung gesetzt werden. Bei Urnengräbern entfällt diese Wartezeit.

Die Grabmäler sollen folgende Masse aufweisen:

	Höhe/ Länge cm	Breite cm	minimale Dicke cm
	_____	_____	_____
Feuerbestattungsgräber			
Urnengrab	90	50	10
liegende Platten	35	50	5
Familienurnengrab	120	115	12



Erdbestattungsgräber			
Erwachsene	100-120	60	12
Kinder 4-12 Jahre	80 - 90	45	9
Kinder unter 4 J.	60 - 70	40	8
liegende Platten	70	50	6
Familiengräber	nach besonderen Weisungen		

Bei Familiengräbern ist bei der Friedhofverwaltung ein Gesuch einzureichen.

Lieferanten von Grabmälern haben vor deren Versetzung die Friedhofverwaltung rechtzeitig zu benachrichtigen. An Samstagen und an Vortagen vor allgemeinen Feiertagen, bei Frost, Schnee und Regen dürfen keine Grabsteine gesetzt werden.

Art. 18 Grabkreuz

Bis zur Versetzung des Grabmals erhält jedes Grab ein Holzkreuz mit Namensaufschrift, Geburts- und Sterbejahr sowie die Grabnummer.

Art. 19 Grabbepflanzung ³⁾

Die Gräber sind sobald als möglich zu bepflanzen. Sie dürfen nur durch Angehörige der Verstorbenen oder durch die Friedhofgärtnerei bepflanzt werden.

Die Blumenrabatten bei der Urnenwand (Mauer), sowie der Rasen vor und um die Gemeinschaftsurnengräber und Gedenkstätten werden durch die Friedhofgärtnerei bepflanzt und unterhalten. Es darf kein Blumenschmuck oder andere Grabzierden in diese bepflanzten Rabatten oder in den Rasen gestellt werden.

Art. 20 Grabunterhalt ³⁾

Für den Unterhalt jedes Grabes (jäten, giessen, humusieren und winterharte Boden-deckereinfassung) ist eine einmalige Gebühr für die ganze Dauer der Grabesruhe gemäss Gebührentarif im Voraus zu entrichten. Wird bei Familiengräbern der Unterhalt trotz ergangener zweimaliger Mahnung vernachlässigt, so erfolgt nach Ablauf der ordentlichen Grabesruhe eines Erdbestattungs-Reihengrabes die Räumung des Grabfeldes.

Art. 21 Dauer der Grabesruhe

Die Grabesruhe dauert für	
Urnen-Reihengrab	20 Jahre
Urnen-Familiengrab	40 Jahre
Urnen-Tafel	20 Jahre
Erdbestattungs-Reihengrab	25 Jahre
Erdbestattungs-Familiengrab	50 Jahre
Erdbestattungs-Kindergrab	20 Jahre

Für das Erdbestattungs-Familiengrab ist eine Verlängerung von maximal 25 Jahren, d.h. bis 75 Jahre möglich.

³⁾ Änderung vom 14. September 2016; in Kraft per 8. November 2016



Art. 22 Ablauf der Grabesruhe

Nach Ablauf der Grabesruhe ordnet die Friedhofverwaltung die Räumung der betreffenden Grabfelder/Grabreihen an. Die Räumung wird in den amtlichen Publikationsorganen bekannt gegeben.

Die Hinterlassenen können innerhalb der veröffentlichten Frist den vorhandenen Grabschmuck und die Grabmäler räumen. Wird die Frist nicht benützt, so vollzieht die Friedhofverwaltung die Räumung unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

Art. 23 Vollzug / Tarif

Die Grabgebühren und die Kosten des Grabunterhaltes sowie der Grabbepflanzung werden gemäss Gebührentarif im Anhang dieses Reglementes erhoben. Der Gemeinderat kann den Tarif der Teuerung anpassen.

Im Übrigen erlässt der Gemeinderat die erforderlichen Vollzugsvorschriften.

Art. 24 Änderungen

Der Gemeinderat ist befugt, einzelne Artikel dieses Reglementes den kantonalen Vorschriften anzupassen.

Art. 25 Rekurs

Gegen Verfügungen der Kommission für Technische Dienste kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.

Verfügungen, bzw. Rekursentscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Rekurse sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

Art. 26 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt die Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. Dezember 1933, die Verordnung über den Friedhof vom 26. Januar 1914 und die Verordnung über die Benützung der Friedhofkapelle vom 4. Juni 1917.

Es tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat von Appenzell A. Rh. in Kraft.